

Bildung der Ausschüsse und deren Zusammensetzung (Grundsatzbeschluss)**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
02.07.2014	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Hauptausschuss
- Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Kulturausschuss
- Ausschuss für Schule, Sport und Soziales
- Wahlprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss Stadtwerke
- Umlegungsausschuss (Besetzung bei Bedarf).

2. Die zu bildenden Ausschüsse werden grundsätzlich mit 15 ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern besetzt. Abweichend von dieser Regelung werden

- der Umlegungsausschuss mit 5 ordentlichen Mitgliedern,
- der Wahlprüfungsausschuss mit 11 ordentlichen Mitgliedern,
- der Jugendhilfeausschuss mit 9 ordentlichen Mitgliedern auf Vorschlag des Rates und 6 ordentlichen Mitgliedern auf Vorschlag der freien Träger der Jugendhilfe,
- der Betriebsausschuss Stadtwerke mit 17 ordentlichen Mitgliedern und
- der Ausschuss für Schule, Sport und Soziales mit zwei zusätzlichen beratenden Mitgliedern auf Vorschlag der evangelischen und der katholischen Kirche besetzt, welche in allen Schulfragen an der Ausschussarbeit mitwirken.

3. Die ordentlichen Mitglieder in den Ausschüssen werden durch die von den Stadtratsfraktionen benannten persönlichen Vertreter oder durch die von den Stadtratsfraktionen benannten Vertreter in der festgelegten Reihenfolge vertreten. Sofern ein Ausschussmitglied während der Wahlperiode dieses Rates aus der Stadtratsfraktion, die es vorgeschlagen hat, austritt, wird es im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Ausschussmitgliedern der Fraktion vertreten, der es zum Zeitpunkt seiner Wahl zum Ausschussmitglied angehörte.

Soweit die Stadtratsfraktionen von der Möglichkeit der „Listenvertretung“ bei der Benennung der stellvertretenden Ausschussmitglieder Gebrauch machen, darf die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder folgende Grenze je Ausschuss nicht überschreiten:

- CDU-Stadtratsfraktion bis zu sieben stellvertretende Mitglieder je Ausschuss
 - SPD-Stadtratsfraktion bis zu fünf stellvertretende Mitglieder je Ausschuss
 - FDP-Stadtratsfraktion bis zu zwei stellvertretende Mitglieder je Ausschuss
 - Die Grünen-Stadtratsfraktion bis zu zwei stellvertretende Mitglieder je Ausschuss
 - Die Linke-Stadtratsfraktion bis zu zwei stellvertretende Mitglieder je Ausschuss.
3. Außer in den Haupt-, den Finanz- und Wirtschaftsförderungs- sowie den Rechnungsprüfungsausschuss können neben Stadtverordneten auch sachkundige Bürger als ordentliche oder stellvertretende Mitglieder gewählt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Stadtverordneten in diesen Ausschüssen weder bei der Bildung der Ausschüsse, noch in der einzelnen Ausschusssitzung erreichen. Um dies sicherzustellen werden für die ordentlichen Mitglieder folgende Obergrenzen bei der Bildung festgelegt:
- CDU-Stadtratsfraktion bis zu zwei sachkundige Bürger je Ausschuss
 - SPD-Stadtratsfraktion bis zu zwei sachkundige Bürger je Ausschuss
 - FDP-Stadtratsfraktion ein sachkundiger Bürger je Ausschuss
 - Die Grünen-Stadtratsfraktion ein sachkundiger Bürger je Ausschuss
 - Die Linke-Stadtratsfraktion ein sachkundiger Bürger je Ausschuss.

Da im Jugendhilfeausschuss bereits von den freien Trägern der Jugendhilfe sechs sachkundige Bürger benannt werden, dürfen die Fraktionen des Stadtrates in diesen Ausschuss als ordentliche Mitglieder ausschließlich Stadtverordnete entsenden.

4. Die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse werden ab der Sitzung des Rates am 24. September 2014 um jeweils ein beratendes Mitglied (sachkundige/r Einwohner/in) und zwei stellvertretende Mitglieder für diese/n sachkundige/n Einwohner/in erweitert. Die Besetzung dieser Sitze erfolgt in der Sitzung des Rates am 24. September 2014 aufgrund von Vorschlägen aus den Reihen der ausländischen Einwohner Gummersbachs, welche von den Stadtratsfraktionen und von der Verwaltung eingeholt werden. Es kommen folgende Ausschüsse in Frage:
- Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
 - Kulturausschuss
 - Ausschuss für Schule, Sport und Soziales
 - Jugendhilfeausschuss.
5. Neben den beratenden Mitgliedern aufgrund des § 4 Ziffer 3 der Satzung für das Jugendamt können dem Jugendhilfeausschuss die Schülersprecher der weiterführenden Gummersbacher Schulen als weitere beratende Mitglieder angehören. Die entsprechenden Details beschließt der Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 10.12.2002.
Ferner kann der Jugendamtselternbeirat nach § 9 Kibiz eine/n Vertreter/in als weiteres beratendes Mitglied benennen.
6. Jeweils ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme nebst zwei entsprechenden stellvertretenden Mitgliedern wird gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW auf Vorschlag einer Stadtratsfraktion bestellt, die nicht mit einem stimmberechtigten Sitz vertreten ist.
7. Der Rat beauftragt die Verwaltung zur Sitzung des Rates am 24. September 2014 einen an die vorstehenden Festlegungen angepassten Entwurf eines Nachtrages oder einer neu zu erlassenden Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Gummersbach vorzulegen.

Begründung:

Entsprechend § 57 der Gemeindeordnung NRW kann der Rat der Stadt Ausschüsse bilden. Danach sind in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Stadt Gummersbach sowie § 2 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Gummersbach ein Hauptausschuss, ein Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss sowie ein Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden. Darüber hinaus sollen die weiteren im Beschlussvorschlag genannten Ausschüsse gebildet werden.

Auf Basis der bisherigen Besetzung der Fachausschüsse des Rates der Stadt mit 15 ordentlichen Mitgliedern ergibt sich nach dem Besetzungsverfahren Hare/Niemeyer folgende Sitzverteilung:

CDU-Stadtratsfraktion	7 Sitze
SPD-Stadtratsfraktion	5 Sitze (Hauptausschuss 4 Sitze)
FDP-Stadtratsfraktion	1 Sitz
Die Grünen-Stadtratsfraktion	1 Sitz
Die Linke-Stadtratsfraktion	1 Sitz.

Da im Jugendhilfeausschuss nur 9 Mitglieder auf Vorschlag der im Rat vertretenen Fraktionen gewählt werden dürfen, ergibt sich die Sitzverteilung nach dem Muster CDU 4, SPD 3, sowie Verteilung von zwei weiteren Sitzen per Losentscheid unter den drei Fraktionen FDP, Grüne und Linke.

Wenn diese Auslosung von zwei Sitzen unter drei Fraktionen nicht im Wege eines einheitlichen Wahlvorschlages vermieden werden kann, soll die dabei nicht mit einem stimmberechtigten Sitz berücksichtigte Stadtratsfraktion adäquat in die Arbeit des Jugendhilfeausschusses eingebunden werden, indem auf ihren Vorschlag ein beratendes Mitglied gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW nebst zwei Stellvertretern bestellt wird.

Nach dem Kenntnisstand bei der Abfassung dieser Beschlussvorlage wird die GRÜNEN-Stadtratsfraktion im Rahmen eines einheitlichen Wahlvorschlages auf einen stimmberechtigten Sitz verzichten und soll daher mit einem beratenden Sitz an der Arbeit des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.

Mit der Bildung des Wahlprüfungsausschusses mit wiederum 11 Mitgliedern ist das Ziel einer breiten Mitwirkung in diesem Ausschuss sogar mit einem stimmberechtigten Sitz für alle Fraktionen zu erreichen. Der Umlegungsausschuss wird erst bei Bedarf gebildet.

Da die Zuständigkeiten "Soziales" und "Schule und Sport" zukünftig von einem Ausschuss in gemeinsamer Zuständigkeit wahrgenommen werden sollen, sind die Regelungen der Zuständigkeitsordnung entsprechend anzupassen.